

db PBC

Société anonyme

Société d'investissement à capital variable

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxembourg

R.C.S. Luxembourg B 173.494

Satzung

15. Dezember 2025

db PBC Satzung

ARTIKEL 1. NAME

Es besteht eine Aktiengesellschaft unter dem Namen db PBC (die Gesellschaft) in der Rechtsform einer *société anonyme* im Sinne des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung (Gesetz von 1915), die als *société d'investissement à capital variable*, eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (Gesetz von 2010) qualifiziert.

Die Gesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (der oder die Teilfonds) anbieten (Umbrella-Struktur), wobei jeder Teilfonds einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft darstellt. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen.

Die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre sind in der vorliegenden Satzung (Satzung) festgelegt, deren aktuelle Fassung zusammen mit etwaigen Änderungen im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Aktionär die vorliegende Satzung sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

ARTIKEL 2. DAUER

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre, der in der für eine Änderung dieser Satzung vorgeschriebenen Weise gefasst wird, aufgelöst werden.

Der Verwaltungsrat (Verwaltungsrat) ist berechtigt festzulegen, für welche Dauer die Teilfonds (wie in Artikel 6 definiert) der Gesellschaft errichtet werden.

ARTIKEL 3. GEGENSTAND

Alleiniger Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung ihrer Portfolios zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft kann im vollen nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Umfang alle Maßnahmen treffen und Geschäfte tätigen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks geeignet erscheinen.

ARTIKEL 4. GESELLSCHAFTSSITZ

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können sowohl in Luxemburg als auch im Ausland Zweigniederlassungen oder andere Geschäftsstellen errichtet werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Gesellschaftssitz innerhalb derselben Gemeinde oder in eine beliebige andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg zu verlegen und die vorliegende Satzung entsprechend zu ändern. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass außerordentliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische oder militärische Entwicklungen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normalen Aktivitäten der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die reibungslose Kommunikation zwischen ihrem Sitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der Sitz bis zur vollständigen Beendigung

db PBC Satzung

dieser außerordentlichen Lage vorübergehend ins Ausland verlegt werden; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

ARTIKEL 5. KAPITAL

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem Gesamtnettvermögen der Gesellschaft, wie in Artikel 23 der Satzung festgelegt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) und muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das amtliche Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg erreicht werden und darf anschließend diesen oder einen anderen nach anwendbarem Recht vorgesehenen Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Für die Zwecke der Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft wird das den einzelnen Teilfonds zuzurechnende Nettvermögen, wenn es nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet, und das Kapital entspricht dem Gesamtbetrag des Nettvermögens aller Teilfonds. Das konsolidierte Kapital der Gesellschaft lautet auf EUR.

ARTIKEL 6. TEILFONDS UND ANTEILKLASSEN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen, sofern dadurch die Rechte und Pflichten der Aktionäre der bestehenden Teilfonds nicht geändert werden. Ferner können die Anteile jedes Teilfonds nach Festlegung durch den Verwaltungsrat in mehreren Anteilklassen („Anteilklasse“ oder „Anteilklassen“) ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat beschließt, wann und in welcher Weise eine Anteilklasse öffentlich vertrieben wird.

Die Anteile können, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, verschiedenen Anteilklassen zugeordnet sein, und der Erlös aus der Ausgabe der einzelnen Anteilklassen wird gemäß Artikel 3 dieser Satzung in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Vermögenswerten angelegt, entsprechend den geografischen Regionen, Industriezweigen oder Währungsräumen oder spezifischen Arten von Wertpapieren, wie der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf jede Anteilklasse festlegt, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds, auf den sie sich beziehen. Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere voll eingezahlte Anteile gegen bar oder vorbehaltlich der Bedingungen des Gesetzes von 2010 und der Bestimmungen des Verkaufsprospekts der Gesellschaft (Verkaufsprospekt) gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen gemäß Artikel 22 und 23 dieser Satzung auszugeben, zu (i) einem Preis, der während der Zeichnungsfrist nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt wird, und (ii) anschließend zu einem Preis, der auf dem gemäß Artikel 22 und 23 dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwert pro Anteil basiert, ohne dass den vorhandenen Aktionären ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile eingeräumt wird.

Der Verwaltungsrat kann jede zulässige Person damit beauftragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für neue Anteile zu leisten und entgegenzunehmen.

ARTIKEL 7. ANTEILE

1. Die Gesellschaft wird die Anteile als Namensanteile, durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile und/oder in dematerialisierter Form ausgeben. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Namensanteilen beschließen. Anteile können erst bei Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises zugeteilt werden. Der Zeichnende erlangt unverzüglich nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises bei der Gesellschaft das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Anteilen und erhält eine Bestätigung über seinen eingetragenen Anteilbestand. Beschlossene Dividenden werden an die anspruchsberechtigten Aktionäre gemäß den der Gesellschaft mitgeteilten Zahlungsinformationen ausgezahlt. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Ausschüttung von Dividenden erfolgen durch die Gesellschaft, die Transferstelle und alle Zahlstellen.

Alle Namensanteile der Gesellschaft werden im Aktionärsregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren von der Gesellschaft hierfür beauftragten Stellen geführt wird, und ein solches Aktionärsregister enthält den Namen jedes Aktionärs, seinen Wohnsitz oder sein gewähltes Domizil, die E-Mail-Adresse (für Aktionäre, die Benachrichtigungen per E-Mail als Mitteilungsform akzeptiert haben), die Anzahl der gehaltenen Anteile sowie den pro Anteil eingezahlten Betrag. Jede Übertragung von Anteilen wird in das Aktionärsregister eingetragen.

Die Übertragung von Anteilen wird der Gesellschaft durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister einzutragen ist, angezeigt, datiert und unterzeichnet von dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger oder in ihrem Auftrag handelnden, mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteten Personen, und wird in das Aktionärsregister erst dann eingetragen, nachdem die Gesellschaft alle von ihr für notwendig erachteten Informationen und Dokumente erhalten und sie der Übertragung zugestimmt hat.

Jeder Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft zur Feststellung der Kundenidentität eine vollständige Postanschrift des Hauptwohnsitzes des Kunden sowie weitere Kontaktdaten, Zahlungsinformationen und sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte Angaben vorzulegen, und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Angaben stets richtig, vollständig und aktuell sind. Mit Ausnahme der Aktionäre, die gesondert eingewilligt haben, dass ihnen alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft per E-Mail oder mit einem anderen Kommunikationsmittel übersendet werden, gelten alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Eigentümer von Anteilen als rechtswirksam zugestellt, wenn die Zustellung an diese Anschrift erfolgt. Unbeschadet geltender gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche/Feststellung der Kundenidentität kann die Gesellschaft für den Fall, dass ein Aktionär keine Anschrift nennt oder die Anschrift nicht auf aktuellem Stand hält, einen entsprechenden Vermerk in das Aktionärsregister eintragen und die Anschrift des Aktionärs gilt solange der Sitz als der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft für diese Zwecke in das Aktionärsregister eingetragene Anschrift, bis der Gesellschaft von einem solchen Aktionäre eine andere Anschrift zur Verfügung gestellt wird. Aktionäre können ihre im Aktionärsregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihrem Sitz (oder an eine andere gegebenenfalls von der Gesellschaft festgelegte Anschrift) ändern.

Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister der Gesellschaft (Aktionärsregister) nachgewiesen.

3. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die stets in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt sind und durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

db PBC Satzung

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgegeben und bei der (den) Clearingstelle(n) hinterlegt. Aktionäre erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Inhaberanteile sind grundsätzlich bei einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt und werden durch eine Globalurkunde verbrieft, wodurch sie ihren Charakter als Inhaberpapiere verlieren.

Durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen sowie den für die jeweilige Börse (sofern vorhanden) und/oder die Clearingstelle, die die Übertragung vornimmt, geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen übertragbar. Aktionäre, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Aktionäre.

Das Eigentum an den Globalurkunden wird nach geltenden Gesetzen beziehungsweise den im Verkaufsprospekt festgelegten Bestimmungen nachgewiesen.

4. Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben. In diesem Fall enthält der Verkaufsprospekt detaillierte Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird. Ergibt sich aus der von einem Zeichner geleisteten Zahlung ein Anspruch auf Anteilsbruchteile, so ist der Zeichner in Bezug auf diesen Bruchteil nicht stimmberechtigt, hat jedoch, soweit die Gesellschaft dies im Hinblick auf die Berechnung von Anteilsbruchteilen bestimmt, das Recht auf eine anteilmäßige Beteiligung an Dividenden und anderen Ausschüttungen.

Im Falle von Miteigentum oder bloßem Eigentums- und Nießbrauchrecht an einem Anteil oder einem Bruchteil eines Anteils erkennt die Gesellschaft die damit verbundenen Rechte nur gegenüber einer Person an, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer des besagten Anteils oder Anteilsbruchteils an der Gesellschaft bezeichnet wird. Alle sonstigen Angelegenheiten oder Transaktionen können von jedem Eigentümer für alle Eigentümer durchgeführt werden. Miteigentümer haben das im Gesetz von 1915 vorgesehene Auskunftsrecht.

5. Der Verwaltungsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen in dematerialisierter Form (zu den im Gesetz vom 6. April 2013 über dematerialisierte Wertpapiere in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Bedingungen) beschließen. Dematerialisierte Anteile sind gewöhnlich Anteile, die ausschließlich durch buchmäßige Erfassung auf einem Emissionskonto (compte d'émission) ausgegeben werden. Dieses Konto wird bei einer zentralen kontoführenden Stelle geführt, die von der Gesellschaft bestimmt und im Verkaufsprospekt angegeben wird.

6. Die Gesellschaft behandelt die Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist, als alleinigen Inhaber der Anteile. Alle Rechte, Ansprüche oder Interessen Dritter in Bezug auf diese Anteile werden von der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn dieser Dritte ordnungsgemäß als Aktionär eingetragen ist. Dies steht nicht dem Recht einer Person entgegen, eine Änderung der Eintragung von Anteilen im Einklang mit anwendbarem Recht und den Verfahren der Gesellschaft zu beantragen.

ARTIKEL 8. BESCHRÄNKUNG DES EIGENTUMS

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch eine nicht zulässige Person beschränken oder untersagen. „Nicht zulässige Personen“ sind natürliche oder juristische Personen

db PBC Satzung

oder Körperschaften, sofern dieses Eigentum nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft die Verletzung luxemburgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften zur Folge hätte, die Gesellschaft der Steuerpflicht in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg unterwerfen könnte, die Zulassungskriterien bestehender Anteilklassen möglicherweise nicht erfüllt werden oder das Eigentum in sonstiger Weise nachteilig für die Gesellschaft sein könnte.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch eine US-Person beschränken oder untersagen. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen sind unzulässig. Der Begriff „US-Person“ bezeichnet eine US-Person gemäß Definition im Verkaufsprospekt.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- a) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine Person, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile werden würde oder werden könnte;
- b) von einer Person, deren Name im Aktionärsregister eingetragen ist oder die die Eintragung einer Anteilsübertragung im Aktionärsregister vornehmen lassen will, jederzeit mit eidesstattlicher Erklärung versehene Informationen verlangen, die sie für erforderlich hält, um festzustellen, ob eine Person, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile dieses Aktionärs ist oder durch eine solche Eintragung werden würde;
- c) wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine Person, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, sämtliche Anteile dieses Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, oder wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine oder mehrere Personen Eigentümer eines Teils der Anteile an der Gesellschaft sind und dies dazu führen würde, dass die Gesellschaft der Steuerpflicht oder anderen Bestimmungen in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg unterliegen würde, sämtliche oder einen Teil der Anteile dieser Anteilhaber wie erforderlich zwangsweise zurücknehmen, und zwar wie folgt:
 - i. Die Gesellschaft übersendet dem Aktionär eine Mitteilung (die Rückkaufmitteilung) unter Angabe der wie oben beschrieben zurückzukaufenden Anteile, des Rückkaufpreises für diese Anteile sowie des Orts, an dem der Rückkaufpreis für diese Anteile zu zahlen ist. Die Rückkaufmitteilung kann dem Aktionär per Einschreiben an seine letzte bekannte oder im Aktionärsregister eingetragene Anschrift zugestellt oder mittels eines anderen Kommunikationsmittels, dem Aktionär gesondert zugestimmt hat, übermittelt werden.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rückkaufmitteilung angegebenen Datum verliert Aktionär das Eigentumsrecht an den in dieser Mitteilung angegebenen Anteilen, und sein Name als Inhaber dieser Anteile wird aus dem Aktionärsregister gelöscht.
 - ii. Der Preis, zu dem die in der Rückkaufmitteilung angegebenen Anteile zurückgekauft werden, entspricht einem Betrag in Höhe des gemäß Artikel 22 und 23 der Satzung berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil zum Datum der Rückkaufmitteilung.
 - iii. Die Zahlung des Rückkaufpreises an den Eigentümer der Anteile erfolgt in der Währung der betreffenden Anteilklasse (außer in Zeiten von Devisenbeschränkungen) auf die Bankkonten, die die Eigentümer der Gesellschaft mitgeteilt haben.

db PBC Satzung

Nach der Hinterlegung dieses Preises wie vorstehend beschrieben verlieren alle Personen mit Interesse an den in der Rückkaufmitteilung angegebenen Anteilen ihre Rechte an diesen oder beliebigen dieser Anteile(n) einschließlich aller damit verbundenen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder dem Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme des Anspruchs des als Eigentümer der Anteile eingetragenen Aktionärs auf Erhalt des hinterlegten Rückkaufpreises (ohne Zinsen) gegenüber der Bank.

- iv. Die Ausübung der in diesem Artikel eingeräumten Befugnisse der Gesellschaft darf in keinem Fall angefochten oder für unwirksam erklärt werden, mit der Begründung, dass es unzureichende Nachweise des Eigentums an Anteilen durch eine bestimmte Person gegeben habe oder dass das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückkaufmitteilung entsprach, sofern die Gesellschaft in einem solchen Fall die vorgenannten Befugnisse nach Treu und Glauben ausgeübt hat.
- v. Die Gesellschaft lässt die Abstimmung von Personen, die vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft nicht zu.

ARTIKEL 9. BEFUGNISSE DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Sie ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Aktionäre verbindlich.

ARTIKEL 10. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird nach luxemburgischem Recht im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort im Großherzogtum Luxemburg an einem Datum und zu einer Uhrzeit, wie von dem Verwaltungsrat bestimmt und im Verkaufsprospekt angegeben, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft, abgehalten. Der Verwaltungsrat kann eine Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel zulassen. In diesem Fall gilt die Sitzung als am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Solche Video- oder sonstigen elektronischen Mittel müssen es ermöglichen, den betreffenden Aktionär zu identifizieren, diesem zu erlauben, bei einer solchen Gesellschafterversammlung wirksam zu handeln, und der Ablauf der Versammlung muss kontinuierlich an den Aktionär übertragen werden.

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre kann im Ausland stattfinden, wenn nach alleinigem und endgültigem Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Weitere Gesellschafterversammlungen werden an einem Ort und zu einem Zeitpunkt abgehalten, die in der jeweiligen Einladung festgelegt sind.

Die Aktionäre der Gesellschaft beziehungsweise eines Teilfonds oder einer Anteilklasse desselben können jederzeit zu Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, welche die Gesellschaft beziehungsweise ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilklasse betreffen.

Das Abhalten einer Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft beziehungsweise eines einzelnen Teilfonds kann von Aktionären verlangt werden, die mindestens ein Zehntel des

db PBC Satzung

Grundkapitals der Gesellschaft beziehungsweise eines einzelnen Teilfonds halten; dieser prozentuale Anteil ist im Verhältnis zum Grundkapital der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds zu berechnen.

Zwei oder mehr Anteilklassen können wie eine einzige Anteilklasse behandelt werden, wenn diese Anteilklassen von den Anträgen, die die Zustimmung der Aktionäre der verschiedenen Anteilklassen erfordern, in gleicher Weise betroffen wären.

Jede Hauptversammlung der Aktionäre wird von einem Vorsitzenden der Versammlung geleitet, der den Vorsitz über die Versammlung führt und für einen geregelten Ablauf sorgt. Für jede Hauptversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

ARTIKEL 11. ANWESENHEITSQUORUM UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen gelten, sofern hierin nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen zu Anwesenheitsquorum und Einberufungsfristen im Gesetz von 2010 und Gesetz von 1915.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann die Einladung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Hauptversammlung der Aktionäre entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Hauptversammlung der Aktionäre (Stichtag) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden, wobei das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Aktionär gehaltenen Anteile bestimmt werden.

Sofern hierin oder gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist, berechtigt jeder ganze Anteil zu einer Stimme. Anteilsbruchteile haben keine Stimmrechte.

Ein Aktionär kann sich auf allen Gesellschafterversammlungen von einer anderen Person vertreten lassen, die er schriftlich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax oder über ein anderes Kommunikationsmittel dazu ernannt hat. Die Gesellschaft kann eine Vollmacht durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ausstellen.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, werden Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Beschlüsse in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse gefasst, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung keine abweichende Regelung bestimmt ist.

Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Aktionären erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können.

ARTIKEL 12. EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Einberufung von Versammlungen der Aktionäre erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Soweit gesetzlich erforderlich, enthalten Einladungen zu Hauptversammlungen die Tagesordnung und ergehen in Form von Bekanntmachungen, die mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung beim

db PBC Satzung

Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im RESA, in einer luxemburgischen Zeitung und, sofern vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, in weiteren Zeitungen veröffentlicht werden.

Die Einladungen werden an jeden Aktionär mindestens acht Tage vor der Versammlung per Einschreiben an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift des Aktionärs oder über ein anderes von dem Aktionär gesondert akzeptiertes Kommunikationsmittel versandt.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Gesellschaft die Einladung zu einer Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben oder über ein anderes von den Aktionären gesondert akzeptiertes Kommunikationsmittel übermitteln.

Die Unterlagen zur Hauptversammlung der Aktionäre werden mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschließen, diese Unterlagen auf einer Internetseite oder über einen über das Internet zugänglichen elektronischen Speicherdienst zur Verfügung zu stellen.

Sind jedoch alle Aktionäre auf einer Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und geben sie an, über die Tagesordnung der Versammlung informiert worden zu sein, können sie beschließen, auf alle Einberufungsformalitäten zu verzichten; in diesem Fall kann die Versammlung auch ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

ARTIKEL 13. VERWALTUNGSRAT

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht; die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Hauptversammlung der Aktionäre von den Aktionären für eine Amtszeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Aktionäre und so lange, bis ihre Nachfolger bestellt und bestätigt wurden, gewählt, wobei jedes Verwaltungsratsmitglied jederzeit durch Beschluss der Aktionäre mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen und/oder ersetzt werden kann. Ihre Amtszeit ist auf sechs Jahre begrenzt.

Wird das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder eine Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um diesen freien Sitz zu besetzen, oder mit der Mehrheit der Stimmen ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das dieses Amt vorläufig bis zur nächsten Gesellschafterversammlung, die über die endgültige Bestellung beschließt, wahrnimmt.

ARTIKEL 14. VERWALTUNGSRATSSITZUNG

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen, wie dies für zweckmäßig erachtet wird. Er kann zudem einen Schriftführer wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der bei Versammlungen des Verwaltungsrats und der Aktionäre für die Protokollführung zuständig ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Verwaltungsratssitzungen. Bei dessen Abwesenheit kann der Verwaltungsrat jedoch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person mit der Mehrheit der an der betreffenden Sitzung Anwesenden als vorläufigen Vorsitzenden einsetzen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die leitenden Angestellten der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Geschäftsführers, eines Gesellschaftssekretärs, beigeordneter Geschäftsführer,

db PBC Satzung

beigeordneter Gesellschaftssekretäre oder sonstiger für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung der Gesellschaft für notwendig erachteter leitender Angestellter. Diese Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Leitende Angestellte müssen nicht notwendigerweise Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die leitenden Angestellten nur diejenigen Rechte und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Die Gesellschaft kann gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eine Verwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) mit der Ausübung der Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des Gesetzes von 2010 oder eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft (wie in Artikel 16 definiert) gemäß Kapitel III der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie“) in der jeweils gültigen Fassung mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienstleistungen beauftragen. Nähere Informationen über die Bestellung einer etwaigen Verwaltungsgesellschaft werden in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats muss allen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem anberaumten Termin eine Einladung schriftlich oder per Fax, E-Mail oder über ein vergleichbares Kommunikationsmittel zugehen. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsfälle; in diesem Fall sind die Art und Gründe der Umstände in der Sitzungseinladung bekannt zu geben. Auf diese Mitteilung kann bei Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Fax, E-Mail oder über ein vergleichbares Kommunikationsmittel verzichtet werden.

Für Versammlungen, die gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zu feststehenden Zeiten und Orten abgehalten werden, ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich.

Verwaltungsratsmitglieder können sich bei jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich oder per Fax, E-Mail oder über ein vergleichbares Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nur bei ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handlungsfähig.

Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder persönlich anwesend oder vertreten ist (was durch eine Telefonkonferenz oder über ein anderes (audio-)visuelles Kommunikationsmittel bewirkt werden kann). Beschlüsse werden mit der Mehrheit der bei der Sitzung persönlich anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden (sofern gewählt). Im Falle einer Telefonkonferenz oder eines anderen (audio-)visuellen Kommunikationsmittels werden gültig gefasste Beschlüsse der Verwaltungsratsmitglieder anschließend in das reguläre Protokoll aufgenommen.

Von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnete Umlaufbeschlüsse sind ebenso gültig und wirksam, als wären die Beschlüsse in einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung gefasst worden. Die Unterzeichnung erfolgt auf einem einzigen Dokument oder mehreren Ausfertigungen eines identischen Beschlusses und kann schriftlich, per Fax, E-Mail oder über ein vergleichbares Kommunikationsmittel nachgewiesen werden. Umlaufbeschlüsse werden am Tag der letzten Unterschrift angenommen und gelten als am Sitz der Gesellschaft gefasst.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft und seine Befugnisse zur Durchführung von Handlungen, die der Unternehmenspolitik und dem Gesellschaftszweck förderlich sind, auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen.

ARTIKEL 15. PROTOKOLL DER VERWALTUNGSRATSSITZUNG UND HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Das Protokoll jeder Verwaltungsratssitzung ist von dem Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit von der Person, die als vorläufiger Vorsitzender der betreffenden Sitzung eingesetzt wurde, zu unterzeichnen. Das Protokoll jeder Hauptversammlung der Aktionäre ist von dem ernannten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden können, sind von diesem Vorsitzenden oder vom Gesellschaftssekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

ARTIKEL 16. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS, ANLAGEPOLITIK UND - BESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungen, Geschäftsführungs- und Verwaltungsakte im Rahmen des Gesellschaftszwecks durchzuführen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich nach luxemburgischem Recht oder dieser Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, obliegen dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse einsetzen, die aus einer oder mehreren Person(en) (unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder des Verwaltungsrats handelt oder nicht) bestehen. Er bestimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse sowie die Regeln im Hinblick auf ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise und ihre Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat ist ferner befugt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen in Bezug auf jeden Teilfonds sowie das Verhalten der Geschäftsführung und den Ablauf der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen, sofern die Anlagepolitik jedes Teilfonds jederzeit mit Teil I des Gesetzes von 2010 und anderen Gesetzen oder Vorschriften, die zur Einstufung eines Teilfonds als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie einzuhalten sind, im Einklang steht.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat veranlassen, dass die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds unter Beachtung der folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen angelegt werden.

1. Zulässige Anlagen:

Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich aus zulässigen Anlagen gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 bestehen. Jeder Teilfonds kann in folgende Anlagen investieren:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der MiFID II-Richtlinie (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils gültigen Fassung) notiert oder gehandelt werden. Hierbei handelt es sich um einen Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert;

**db PBC
Satzung**

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Für die Zwecke dieser Satzung bezeichnet „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wobei als vereinbart gilt, dass Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind und bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, innerhalb der durch diesen Vertrag und die zugehörigen Rechtsakte festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die gewählte Wertpapierbörse oder der gewählte Markt in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, auf dem amerikanischen Kontinent oder in Afrika liegt;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem unter a) bis c) oben genannten anderen geregelten Markt beantragt wird und diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - i. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen, die im Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU (EU-Gesetz) niedergelegt ist, gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ii. das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - iii. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - iv. der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen beziehungsweise ihrer Satzung höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes festgelegt ist;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;

**db PBC
Satzung**

- g) abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Gesetzes von 2010 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), sofern
- i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
 - ii. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - iii. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - ii. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - iii. von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - iv. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

2. Jedoch

darf die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in vorstehendem Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

3. Darüber hinaus gilt:

db PBC
Satzung

- a) Die Gesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
- b) die Gesellschaft darf nicht Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben oder Rechte oder Beteiligungen daran halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Edelmetallen oder Rechten oder Beteiligungen daran gekoppelt oder durch diese besichert sind, unterliegen nicht dieser Beschränkung;
- c) außer in den in diesem Artikel genannten Fällen darf die Gesellschaft nicht in Immobilien investieren und keine Rechte oder Beteiligungen an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Immobilien oder Rechten oder Beteiligungen daran gekoppelt oder durch diese besichert sind, oder Anteile oder Schuldinstrumente von Emittenten, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, unterliegen nicht dieser Beschränkung;
- d) die Gesellschaft darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter gewähren.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten nicht entgegen.
- e) die Gesellschaft kann zusätzliche flüssige Mittel halten;
- f) der Gesellschaft ist es gestattet, sich für jeden ihrer Teilfonds unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios verwendet werden. Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen im Einklang stehen, die in der vorliegenden Satzung und im Verkaufsprospekt festgelegt sind. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die für den betreffenden Teilfonds in dieser Satzung oder im Verkaufsprospekt niedergelegt sind;
- g) die Gesellschaft kann ferner bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem von der CSSF anerkannten und im Verkaufsprospekt angegebenen Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das betreffende Teilfondsvermögen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfasst, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen;
- h) die Gesellschaft kann innerhalb der Beschränkungen, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften festlegt, in anderen Wertpapieren, Instrumenten oder sonstigen Vermögenswerten anlegen;
- i) ein Teilfonds (anlegender Teilfonds) darf vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und weiterer Anforderungen, die gegebenenfalls im Verkaufsprospekt festgelegt sind, von einem oder mehreren anderen Teilfonds (Ziel-Teilfonds) auszugebende oder ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. der Ziel-Teilfonds investiert umgekehrt nicht in den Anlegenden Teilfonds;

db PBC Satzung

- ii. der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, darf gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung höchstens 10% seines Vermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen; und
 - iii. etwaige mit den betreffenden Anteilen verbundenen Stimmrechte werden unbeschadet eines geeigneten Ausweises in den Büchern und regelmäßiger Berichte ausgesetzt, solange sich die Anteile im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden; und
 - iv. solange sich diese Anteile im Besitz des jeweiligen Teilfonds befinden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des OGA im Hinblick auf das Erfordernis eines Mindest-Nettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt;
- j) die Gesellschaft kann zudem im größtmöglichen Umfang, den das Gesetz von 2010 und die luxemburgischen Verordnungen zulassen, sowie im Einklang mit dem Verkaufsprospekt
- i. einen Teilfonds auflegen, der die Voraussetzungen eines Feeder-OGAW-Teilfonds oder Master-OGAW-Teilfonds erfüllt;
 - ii. einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln;
 - iii. den Master-OGAW eines Feeder-OGAW-Teilfonds ändern.
- Falls der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Feeder-OGAW-Teilfonds aufzulegen, investiert jeder dieser Feeder-OGAW-Teilfonds gemäß den Bestimmungen des geltenden Rechts und sonstigen Bedingungen, die im Verkaufsprospekt angegeben sind, mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Fonds, der als OGAW (oder Teilfonds desselben) strukturiert ist.
4. Alle weiteren Anlagebeschränkungen werden im Verkaufsprospekt angegeben.

ARTIKEL 17. INTERESSENKONFLIKTE

Verträge oder sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen Fonds, Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht dadurch beeinflusst oder für ungültig erklärt, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft in einer Angelegenheit, mit dem sich Verwaltungsrat befasst, ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben, das dem der Gesellschaft entgegensteht, oder ein Organmitglied, Partner, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der anderen Gesellschaft oder des anderen Unternehmens sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, das die Stellung eines Organmitglieds, Partners, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters einer Gesellschaft oder eines Unternehmens bekleidet, mit der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder anderweitig in Geschäftsbeziehung steht, wird aufgrund der Verbindung zu diesem anderen Fonds, dieser Gesellschaft oder diesem Unternehmen nicht daran gehindert, Angelegenheiten in Bezug auf diesen Vertrag oder andere Geschäfte zu erörtern und darüber abzustimmen oder daraufhin zu handeln.

Hat ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft in einem Befassungsgegenstand des Verwaltungsrats ein unmittelbares oder mittelbares Interesse, das dem Interesse der Gesellschaft entgegensteht, so hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied den Verwaltungsrat über diesen Interessenkonflikt zu informieren. Von der Beratung oder Abstimmung über diese geschäftliche Transaktion ist das betreffende Verwaltungsratsmitglied ausgeschlossen. Bei der darauffolgenden Hauptversammlung wird den Aktionären über diesen Interessenkonflikt berichtet. Wird infolge eines Interessenkonflikts die erforderliche Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern für eine gültige Beratung und Abstimmung in dem Befassungsgegenstand des Verwaltungsrats nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschließen,

db PBC Satzung

diese Angelegenheit der Hauptversammlung der Aktionäre vorzulegen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Verwaltungsrat führt ein regelmäßig zu aktualisierendes Verzeichnis über die Arten der von oder im Namen der Gesellschaft unternommenen Tätigkeiten, bei denen ein Interessenkonflikt, der ein wesentliches Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre darstellt, entstanden ist beziehungsweise (im Falle einer laufenden Tätigkeit) entstehen könnte.

Der Begriff „Interessenkonflikt“ im Sinne des vorstehenden Absatzes beinhaltet keine Beziehungen oder Interessen an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen unter Beteiligung der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften oder anderen Gesellschaften oder Einrichtungen, die der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmt, es sei denn, ein solcher Interessenkonflikt wird nach geltenden Gesetzen und Vorschriften als Interessenkonflikt angesehen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Entscheidungen, die sich auf das Tagesgeschäft der Gesellschaft beziehen und zu üblichen Bedingungen getroffen werden.

ARTIKEL 18. HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte sowie deren Erben, Erbschaftsverwalter und sonstige Verwalter von angemessenen Kosten freistellen, die ihnen als Beteiligte an Klagen, Prozessen und Gerichtsverfahren aufgrund ihrer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder – auf Verlangen des Betroffenen – eines anderen Fonds oder Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist oder dessen Gläubiger sie ist und gegenüber dem die betreffende Person keinen Freistellungsanspruch hat, entstehen. Ein solcher Freistellungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Person in einer solchen Klage, einem solchen Prozess oder Gerichtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtskräftig verurteilt wird. Im Falle eines Vergleichs erstreckt sich die Freistellung nur auf die von dem Vergleich betroffenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer die freizustellende Person gemäß der Stellungnahme eines Rechtsvertreters der Gesellschaft keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Der vorstehende Freistellungsanspruch lässt andere dieser Person zustehende Rechte unberührt.

ARTIKEL 19. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Gesellschaft ist durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern und/oder ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Personen rechtlich gebunden.

ARTIKEL 20. ABSCHLUSSPRÜFER

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihre Vermögens- und Finanzlage, insbesondere ihre Bücher, werden von einem oder mehreren Abschlussprüfern überwacht, die die Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010, einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, wahrnehmen.

Der Abschlussprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Aktionäre bestellt und ist in dieser Funktion so lange tätig, bis er von seinem Nachfolger ersetzt wird.

ARTIKEL 21. RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Wie nachstehend näher bestimmt, ist die Gesellschaft jederzeit unter den allein durch das Gesetz festgelegten Beschränkungen zur Rücknahme eigener Anteile berechtigt.

db PBC Satzung

Ein Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Vorankündigung die Rücknahme sämtlicher oder eines Teils seiner Anteile verlangen. Die Rücknahme erfolgt ausschließlich an einem Bewertungstag gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und weiteren Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb der im Verkaufsprospekt genannten Frist zu zahlen und entspricht dem gemäß den Bestimmungen in Artikel 23 der Satzung berechneten Nettoinventarwert pro Anteil, abzüglich eines Rücknahmeabschlags und/oder Verwässerungsausgleichs, sofern zutreffend, wie vom Verwaltungsrat bestimmt und im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben wird (Rücknahmepreis). In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Rücknahmeaufträge sind von einem Aktionär oder der depotführenden Stelle des Aktionärs schriftlich am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die von der Gesellschaft mit der Rücknahme von Anteilen beauftragt wurde, einzureichen. Fehlerhafte oder unvollständige Rücknahmeaufträge werden abgelehnt und müssen erneut eingereicht werden.

Falls der Gesamtwert des Nettovermögens eines Teilfonds aus einem beliebigen Grund unter einen Betrag sinkt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine grundlegende Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eintritt oder dies im Rahmen einer wirtschaftlichen Rationalisierung erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der damit verbundenen Veräußerungskosten) zurückzunehmen. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird dabei an dem Bewertungstag berechnet, an dem eine solche Entscheidung in Kraft tritt. Die Gesellschaft setzt die Aktionäre der Teilfonds rechtzeitig über eine derartige Rücknahme in Kenntnis.

In gleicher Weise kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile einer Anteilklasse zu dem Nettoinventarwert pro Anteil zurückzunehmen, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der damit verbundenen Veräußerungskosten).

Die Gesellschaft ist nach Entscheidung des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des/der die Rücknahme beantragenden Aktionärs/Aktionäre sowie vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen berechtigt, die Zahlung des Rücknahmepreises vollständig oder teilweise als Sachauskehrung vorzunehmen, indem dem betreffenden Aktionär Vermögenswerte des/der jeweiligen Teilfonds zugeteilt werden. Diese Zuteilung entspricht dem Wert zum Bewertungstag (wie in Artikel 22 definiert), an dem der Rücknahmepreis auf den Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Anteile berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich anwendbarer Vergütungen und Kosten, die im Verkaufsprospekt näher angegeben sind. Dabei sind Art und Klasse der zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat nach billigem Ermessen und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre des jeweiligen Teilfonds oder der jeweilige(n) Anteilklasse(n) festzulegen. Derartige Sachauskehrungen werden (soweit gesetzlich erforderlich) in einem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft oder von einem anderen vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Prüfer mit der Qualifikation eines „réviseur d'entreprises agréé“ bewertet. Die Kosten solcher Berichte werden von dem/den die Rücknahme beantragenden Aktionär(en) oder von einem anderen mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Dritten getragen oder in einer anderen Weise zugeordnet, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf eine faire Behandlung aller Aktionäre für angemessen hält. Liegt die Rücknahme in Form einer Sachauskehrung im Interesse aller Aktionäre, werden die betreffenden Kosten vollständig oder teilweise dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse belastet.

db PBC Satzung

Von der Gesellschaft zurückgekaufte Kapitalanteile der Gesellschaft werden entwertet.

Vorbehaltlich im Verkaufsprospekt enthaltener Einschränkungen oder Bestimmungen können Aktionäre sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds und/oder einer anderen bestehenden Anteilklasse umtauschen. Ein solcher Umtausch erfolgt auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betroffenen Teilfonds und/oder Anteilklassen. Die Umtauschformel wird jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und basiert auf dem geltenden Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse unter Berücksichtigung der anwendbaren Umtauschgebühr, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und -abgaben, wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit für einzelne Anteilklassen oder Teilfonds einen Mindestrücknahme- oder -umtauschbetrag festlegen, der im Verkaufsprospekt angegeben wird.

Ein Rücknahme- oder Umtauschantrag ist unwiderruflich. Im Falle einer Aussetzung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen gemäß den Bestimmungen in Artikel 22 werden Rücknahme- oder Umtauschanträge abgelehnt. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Rücknahme- oder Umtauschanträge nach der Wiederaufnahme der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen erneut eingereicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat kann ferner unter bestimmten Umständen das Rücknahme- oder Umtauschrecht für einen bestimmten Teilfonds vorübergehend beschränken, aussetzen oder mit Bedingungen versehen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft oder des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre als notwendig erachtet wird. Nähere Informationen hierzu werden im Verkaufsprospekt angegeben.

Dies kann unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten wie Rücknahmebeschränkungen und/oder Verwässerungsausgleichsabschlägen umfassen, deren Verwendung, falls zutreffend, im Verkaufsprospekt offengelegt wird.

Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften Side-Pockets einrichten, um Vermögenswerte zu trennen, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände wesentlich verändert haben oder unsicher geworden sind. Die Verwendung ist, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt offenzulegen.

ARTIKEL 22. NETTOINVENTARWERT UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN SOWIE DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS PRO ANTEIL

Zur Feststellung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises pro Anteil wird der Nettoinventarwert der Anteile von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft jeweils damit beauftragten natürlichen oder juristischen Person berechnet, und zwar mindestens zweimal pro Monat mit einer vom Verwaltungsrat festgelegten Häufigkeit, wie im Verkaufsprospekt näher festgelegt (Bewertungstag).

Wenn seit dem letzten Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten eingetreten ist, an denen ein erheblicher Teil der dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft gehandelt oder gelistet wird, kann der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite vornehmen. In diesem Fall werden alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die zur Ausführung mit der ersten Bewertung eingegangen sind, mit der zweiten Bewertung ausgeführt.

db PBC Satzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (ii) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen in einem Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
- d) falls die Preise jeglicher von einem Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) nach einem Beschluss, die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
- h) falls ein Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Masterfonds oder, falls ein Teilfonds ein Feederfonds, nach einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Jede solche Aussetzung wird den Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von der Gesellschaft veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keinen Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, ein Teilfonds oder eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der luxemburgischen Aufsichtsbehörde und allen ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Teilfonds registriert ist, mitgeteilt und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und bei Bedarf im amtlichen Veröffentlichungsorgan der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

ARTIKEL 23. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro. Die Referenzwährung der Teilfonds und der Anteilklassen kann von der Fondswährung abweichen.

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen jedes Teilfonds in der Gesellschaft wird in der Währung der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds (es sei denn, es liegen Umstände vor, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Ermittlung des Nettoinventarwerts in dieser Währung entweder nicht vernünftigerweise durchführbar ist oder zum Nachteil der Aktionäre wäre; in solchen Fällen kann der Nettoinventarwert vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ermittelt werden) pro Anteil ausgedrückt und wird bezogen auf einen Bewertungstag ermittelt, indem das auf den jeweiligen Teilfonds entfallende Nettovermögen des Fonds (das heißt der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, abzüglich der auf diesen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf Beschluss des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Wenn der Umfang der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge in einem bestimmten Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche Käufe oder Verkäufe von Vermögensgegenständen zur Beschaffung der notwendigen Liquidität erfordern würde, kann der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Stelle im besten Interesse der Aktionäre beschließen, den Nettoinventarwert dieses Teilfonds anzupassen, um die geschätzten Handelsspannen, Kosten und Gebühren für den Kauf oder die Liquidation von Anlagen zu berücksichtigen und so die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen besser abzubilden (Swing Pricing). Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Anpassung darf den im Verkaufsprospekt angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten. Alternativ kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile durch Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil um einen Faktor berechnet werden, der die Liquiditätskosten widerspiegelt (Dual Pricing). Wird für einen bestimmten Teilfonds ein Dual Pricing umgesetzt, so wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts offengelegt.

1. Die Vermögenswerte der Gesellschaft können umfassen:
 - a) alle liquiden Mittel wie Barmittel und Bareinlagen einschließlich darauf angefallener Zinsen;
 - b) alle Wechsel und bei Sicht fälligen Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich Erlösen aus der Veräußerung von verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
 - c) alle Anleihen, Termingeldpapiere, Anteile, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden oder vertraglich vereinbart wurden;
 - d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen zugunsten der Gesellschaft, soweit der Gesellschaft in vernünftigem Maße Informationen darüber vorliegen (sofern die Gesellschaft Anpassungen im Hinblick auf Kursschwankungen vornehmen kann, die auf dem Handel solcher Wertpapiere nach Vornahme des Dividendenabschlags (ex Dividende), ohne Bezugsrecht (ex-rights) und ähnlichen Praktiken beruhen);
 - e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt sind;

**db PBC
Satzung**

- f) Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind, sofern die Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bewertung dieser Vermögenswerte wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht unter dem Geldkurs und über dem Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung liegen darf und den die Gesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält;
- c) falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt;
- d) die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- e) Termingelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Termingelder jederzeit kündbar sind, und der Renditekurs dem erzielbaren Wert entspricht;
- f) alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet;
- g) die Preisfestlegung für die vom Teilfonds eingesetzten Derivate erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Dabei bleiben die für die Preisfestlegung bei Derivaten bestimmten Kriterien jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Teilfonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren Basiswerten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag der jeweiligen Teilfonds erfolgen, sofern dies betrieblich notwendig ist.
- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannten Verfahren festgestellt wird;
- i) die im Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Handelt es sich bei den Zielfonds um börsengehandelte Fonds (ETFs), werden die im Teilfonds enthaltenen Anteile mit dem letzten untertägigen Geschäft bewertet.

Falls die Bewertung eines Vermögenswerts nach den vorstehenden Grundsätzen nicht möglich, fehlerhaft oder nicht repräsentativ ist, sind der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragte Stelle berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung zu erreichen.

Zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung der Erträge unter den Aktionären wird ein Ertragsausgleichskonto geführt

- 2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft können Folgendes umfassen:

db PBC Satzung

- a) alle Darlehens-, Wechsel- und sonstigen Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche Verbindlichkeiten aus der täglichen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, wie aufgelaufene oder fällige Verwaltungsgebühren und -kosten (insbesondere Anlageverwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung und Vergütung für die Zentralverwaltung);
- c) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen für Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich des Betrags festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Dividenden der Gesellschaft, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen fällt oder danach liegt;
- d) eine auf Kapital und Ertrag zum Bewertungstag basierende angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, wie jeweils von der Gesellschaft festgelegt, sowie sonstige Rücklagen, soweit sie vom Verwaltungsrat beschlossen oder gebilligt wurden; und
- e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten in Form von Anteilen der Gesellschaft.

Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu tätigen Ausgaben, wie im Verkaufsprospekt näher ausgeführt, zu berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gründungskosten, Vergütung und Kosten für Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater und -verwalter, Wirtschaftsprüfer, Verwahr-, Administrations-, Domiziliar-, Register- und Transferstellen, Zahlstellen und ständige Vertretungen in Ländern, in denen eine Registrierung besteht, Vertriebsstellen und Finanzvermittler, steuerliche Vertreter, beauftragte Dritte, andere von der Gesellschaft in Anspruch genommene Stellen, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für die Börsenzulassung und -notierung, Kosten für Verkaufsförderung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichungen (einschließlich Mitteilungen an Aktionäre), einschließlich der Kosten für Werbung, Aktualisierung von Verkaufsprospekten und anderen fondsbezogenen Dokumenten und Marketingunterlagen, erläuternde Schriftstücke oder Registrierungserklärungen, Registrierungskosten, Kosten für Finanzberichte und aufsichtsrechtliche Meldungen, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sowie sämtliche anderen Betriebskosten, einschließlich der beim Kauf, Verkauf und bei der Verwaltung von Vermögenswerten anfallenden Kosten (einschließlich Transaktionskosten), Zinsen, Lizenzgebühren, Bankgebühren, Makler- und Kommunikationsgebühren, erfolgsabhängige Vergütungen, Kosten für die Auflösung der Gesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilklassen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und (umgekehrten) Pensionsgeschäften, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Total Return Swaps und anderen Derivategeschäften, Kosten im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds (einschließlich Verwaltungsgebühren, erfolgsabhängiger Vergütungen, Ausgabeaufschlägen/Rücknahmeabschlägen und anderer Kosten auf Ebene des Zielfonds), außerordentliche Kosten und sonstige Kosten.

Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- und andere Aufwendungen für Jahres- und andere Perioden im Voraus schätzen und über solche Perioden zu gleichen Teilen abgrenzen.

3. Das Nettovermögen der Gesellschaft umfasst die oben genannten Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der oben genannten Verbindlichkeiten an dem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird. Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft.

4. Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

Der Verwaltungsrat richtet für jeden Teilfonds nach dem folgenden Verfahren einen Pool von Vermögenswerten ein:

db PBC Satzung

- a) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds für die jeweilige Anteilklasse zugeordnet. Die entsprechenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden dem Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- c) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, wenn die Beträge dies erfordern, im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Nettovermögens der einzelnen Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt. Aufgrund dieser Zuordnung haftet in der Regel nur der Teilfonds für eine bestimmte Verpflichtung, es sei denn, mit den Gläubigern wurde vereinbart, dass die Gesellschaft insgesamt haftet;
- e) im Falle einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre eines Teilfonds vermindert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Ausschüttungsbetrag.

Der Verwaltungsrat kann von ihm bereits zugeordnete Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuordnen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern. Die Gesellschaft bildet eine einzige Einheit, jedoch beschränken sich die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften für die Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit diesem Teilfonds sowie für die Rechte derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre der Gesellschaft untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

5. Werden in einem Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben, wird der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berechnet, indem das auf die einzelnen Anteilklassen entfallende Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen dividiert wird.

Der prozentuale Anteil der einzelnen Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen, der anfänglich mit dem prozentualen Anteil der Gesamtzahl der auf diese Anteilklasse entfallenden Anteile identisch ist, verändert sich infolge von Dividenden und sonstigen Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile und wird wie folgt berücksichtigt:

- a) bei einer Dividendenzahlung oder sonstigen Ausschüttung auf ausschüttende Anteile vermindert sich das dieser Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den Betrag der Dividende oder sonstigen Ausschüttung (wodurch sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttenden Anteile am Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verringert), während das den thesaurierenden Anteilen zurechenbare Nettovermögen gleich bleibt (wodurch sich der prozentuale Anteil der thesaurierenden Anteile am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht);

**db PBC
Satzung**

- b) bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Anteile in einer der beiden Anteilklassen erhöht sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Ausgabe vereinnahmten Betrag;
- c) bei der Rücknahme von Anteilen einer der beiden Anteilklassen durch die Gesellschaft verringert sich das der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den für diese Rücknahme ausgezahlten Betrag;
- d) bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in die Anteile einer anderen Anteilklasse wird das der umzutauschenden Anteilklasse zurechenbare Nettovermögen um den Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile verringert und der der entsprechenden Anteilklasse zurechenbare Nettoinventarwert um diesen Betrag erhöht;
- e) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds oder mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds im Zusammenhang steht, wird diese Verbindlichkeit der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- f) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen Nettoinventarwert entsprechend oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zu verteilen, sofern (i) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teilfonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilklasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilklasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (ii) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Entnahmen für Rechnung der betreffenden Anteilklasse variiert, wie im Verkaufsprospekt für die Anteile der Gesellschaft beschrieben, und schließlich (iii) alle Verbindlichkeiten unabhängig von der Anteilklasse, der sie zuzuordnen sind, für die Gesellschaft als Ganzes bindend sind, sofern mit den Gläubigern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

6. Die Gesellschaft beziehungsweise die von ihr ernannte Verwaltungsgesellschaft, soweit gesetzlich vorgeschrieben, kann im Interesse einer effizienten Vermögensverwaltung alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds unter Beachtung ihrer jeweiligen Anlagepolitik in einem Pool zusammenführen.

7. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

- a) zur Rücknahme angebotene Anteile der Gesellschaft sind bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem Bewertungstag gemäß Artikel 22 als im Umlauf befindliche Anteile anzusehen und dementsprechend zu berücksichtigen; von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises gilt dieser Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- b) von der Gesellschaft aufgrund von Zeichnungsanträgen auszugebende Anteile gelten ab Geschäftsschluss an dem Bewertungstag gemäß Artikel 22 als im Umlauf befindlich, und der entsprechende Ausgabepreis gilt von diesem Zeitpunkt an bis zum Eingang bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft;
- c) sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind unter Berücksichtigung der am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil gültigen Markt- oder Wechselkurse zu bewerten; und
- d) soweit durchführbar, sind an jedem Bewertungstag von der Gesellschaft vertraglich vereinbarte Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren zu berücksichtigen.

Alle Bewertungsregeln und Wertermittlungen sind in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszulegen und durchzuführen.

db PBC Satzung

Sofern weder Arglist, grobe Fahrlässigkeit noch offensichtliche Fehler vorliegen, ist jeder Beschluss des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil für die Gesellschaft sowie die gegenwärtigen, früheren und künftigen Aktionäre endgültig und bindend.

ARTIKEL 24. ZEICHNUNG UND AUSGABE VON ANTEILEN

Wenn die Gesellschaft Anteile eines Teilfonds zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro Anteil, zu dem diese Anteile angeboten und verkauft werden, (i) dem Erstzeichnungspreis in der Zeichnungsfrist oder (ii) nach der Zeichnungsfrist dem in den Artikeln 22 und 23 dargelegten Nettoinventarwert pro Anteil für die betreffende Anteilklasse und den betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und/oder Provisionen und/oder Verwässerungsausgleich, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben. In bestimmten Vertriebsländern können zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen.

Der auf diese Weise ermittelte Preis ist innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Frist wie im Verkaufsprospekt angegeben zahlbar.

Die Gesellschaft kann sich bereit erklären, Anteile gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten zu den im luxemburgischen Recht vorgesehenen Bedingungen auszugeben, sofern diese Wertpapiere der im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik sowie den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere und/oder Vermögenswerte, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Aktionäre kann die Gesellschaft auf die Erstellung eines Berichts durch den zugelassenen Wirtschaftsprüfer verzichten.

Die mit einer Sacheinlage verbundenen Kosten können dem einbringenden Aktionär, von einem Dritten (sofern von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt) oder auf andere Weise getragen werden, sofern dies vom Verwaltungsrat als angemessen erachtet wird. Erfolgt die Einbringung im Interesse aller Aktionäre, können die Kosten ganz oder teilweise vom Teilfonds oder der Anteilklasse getragen werden.

ARTIKEL 25. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Davon abweichend beginnt das erste Geschäftsjahr am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ARTIKEL 26. DIVIDENDEN

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen für jeden Teilfonds und in Bezug auf ausschüttende Anteile eine Ausschüttung von Dividenden an die betreffenden Aktionäre beschließen. Neben regelmäßigen Nettoeinkünften und realisierten Kapitalerträgen kann die Gesellschaft auch nicht realisierte Kapitalerträge und sonstige Vermögenswerte, einschließlich nicht realisierter oder einbehaltener Kapitalerträge aus Vorjahren, ausschütten.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile beschließen.

db PBC Satzung

Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden gezahlt. Die Inhaber thesaurierender Anteile werden ebenso an den Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt; der auf sie entfallende Teil bleibt in der Gesellschaft angelegt und wird den thesaurierenden Anteilen gutgeschrieben.

Dividenden, die nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Nicht abgerufene Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

ARTIKEL 27. LIQUIDATION ODER VERSCHMELZUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung liquidiert werden. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

2. Die Gesellschaft wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen liquidiert.

Fällt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, stellt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Liquidation der Gesellschaft zur Disposition. Die Hauptversammlung, die in diesem Fall keinen Anforderungen für die Beschlussfähigkeit unterliegt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Fällt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals ist die Hauptversammlung der Aktionäre ebenfalls ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig, die Auflösung kann jedoch von Aktionären, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

3. Die Liquidation der Gesellschaft wird gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den im Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen veröffentlicht.

4. Nach dem Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft wird die Zeichnung von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, die Gesellschaft vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung der von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären entsprechend ihrer Berechtigung verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt.

5. Die Liquidation der Gesellschaft soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden.

6. Die Gesellschaft kann gemäß den Bedingungen und Definitionen des Gesetzes von 2010 entweder als übertragender OGAW oder als übernehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen sein.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Gesellschaft der übernehmende OGAW ist. Ist die Gesellschaft der übertragende OGAW und erlischt durch die Verschmelzung, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, mit einfacher Mehrheit der dort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden Aktionäre über die Verschmelzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verschmelzung zu entscheiden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

ARTIKEL 28. AUFLEGUNG, SCHLIESSUNG/LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILKLASSEN

1. Auflegung von Teilfonds und Anteilklassen

Beschlüsse über die Auflegung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat gefasst.

2. Liquidation von Teilfonds und Schließung von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren oder eine Anteilklasse der Gesellschaft zu schließen.

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder sich die wirtschaftliche und/oder politische Lage seit der Auflegung des Teilfonds so gravierend verändert hat, dass das Anlageziel des Teilfonds nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn eine Produktrestrukturierung oder ein anderer Grund eine solche Schließung rechtfertigen würde oder wenn der Teilfonds einen umfangreichen Rücknahmeauftrag nicht erfüllen kann, ohne dass das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Mindestwert fällt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für ein wirtschaftlich effizientes Management dieses Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre erforderlich ist, oder wenn dies in sonstiger Weise im Interesse der Aktionäre oder der Gesellschaft liegt, kann der Verwaltungsrat die Liquidation des Teilfonds beschließen. Nach einem solchen Beschluss wird die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsrat kann nach einem anfänglichen Beschluss über die Einstellung von Rücknahmen beschließen, den Teilfonds vorübergehend wieder für Rücknahmen zu öffnen, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird auf Anweisung des Verwaltungsrats die Liquidationserlöse abzüglich der Liquidationskosten und der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios unter den Aktionären des betreffenden Teilfonds entsprechend ihrer Berechtigung am Tag der Schließung der Liquidation verteilen. Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die berechtigten Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt.

Die Liquidation eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds hat die Auflösung und Liquidation der gesamten Gesellschaft zur Folge, wie in Artikel 27 näher ausgeführt wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds zu schließen und den Aktionären dieser Anteilklasse den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der Kosten der Schließung und der Transaktionskosten für die Abwicklung eines Teils des Portfolios (falls vorhanden)) an dem Bewertungstag auszuzahlen, an dem der Beschluss wirksam wird.

Die Aktionäre des Teilfonds oder der Anteilklasse werden darüber auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft sowie gemäß den Regelungen im Vertriebsland in Kenntnis gesetzt.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der ausgegebenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse erklären, wenn er diese Entscheidung für notwendig erachtet oder dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre erforderlich ist. Die Gesellschaft stellt den betroffenen Aktionären der jeweiligen Anteilklasse oder des Teilfonds eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Gründe zu.

db PBC Satzung

3. Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als übertragender oder übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der übertragende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem übernehmenden Teilfonds beziehungsweise OGAW nach geltenden Bestimmungen übernommen. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des übernehmenden (Teil-)Fonds beziehungsweise OGAW, deren Anzahl sich nach dem Verhältnis des Nettoinventarwerts pro Anteil des betroffenen (Teil-)Fonds beziehungsweise OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Verschmelzung führt dazu, dass die Aktionäre der zu übertragenden Anteilklasse Anteile der übernehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des Nettoinventarwerts pro Anteil der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Aktionäre der Teilfonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Mitteilung näher ausgeführt wird.

4. Spaltung von Teilfonds und Anteilklassen

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Spaltung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen.

Soweit nach luxemburgischem Recht erforderlich, wird dieser Beschluss in gleicher Weise wie in Artikel 28.3 beschrieben veröffentlicht oder mitgeteilt, und die Publikation und/oder Mitteilung enthält Informationen über die beabsichtigte Spaltung.

ARTIKEL 29. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Diese Satzung kann von Zeit zu Zeit ganz oder teilweise durch eine Hauptversammlung der Aktionäre im Einklang mit luxemburgischem Recht geändert werden.

Beschlüsse der Hauptversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist und die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung aus der Tagesordnung hervorgehen. Ist die erste Bedingung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung in der in Artikel 12 vorgesehenen Weise einberufen werden. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Quote des vertretenen Kapitals beschlussfähig. In beiden Versammlungen müssen Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten nicht die Stimmen von Anteilen, bei denen sich der Aktionär enthalten hat oder für die ein leerer oder ungültiger Stimmzettel abgegeben wurde.

Ferner unterliegen Änderungen, die die Rechte der Aktionäre einer Anteilklasse gegenüber einer anderen Anteilklasse oder einem anderen Teilfonds betreffen, den genannten Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen für die jeweilige Anteilklasse, soweit die Aktionäre dieser Anteilklasse anwesend oder vertreten sind.

Änderungen dieser Satzung werden im RESA veröffentlicht.

ARTIKEL 30. VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft schließt mit einem Kreditinstitut, das die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt (die Verwahrstelle) einen Verwahrstellenvertrag ab. Sämtliche Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft sind von oder im Auftrag der Verwahrstelle zu halten, die gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären die im Gesetz von 2010 vorgesehenen Pflichten übernimmt.

Die Verwahrstelle kann einige ihrer Aufgaben im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Dritte übertragen.

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Gesellschaft sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Frist zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, sobald die Gesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle übernimmt; bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten und Aufgaben als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.

ARTIKEL 31. ANWENDBARES RECHT, MASSGEBLICHE SPRACHE UND NICHT IN DIESER SATZUNG GEREGLTE ANGELEGENHEITEN

Die Satzung der Gesellschaft unterliegt luxemburgischem Recht. Gleiches gilt für das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Aktionären, der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg des Großherzogtums Luxemburg.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst der Gerichtsbarkeit und dem Recht jedes Landes zu unterwerfen, in dem die Anteile der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb angeboten werden, soweit es sich um Ansprüche von Aktionären handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen.

Diese Satzung ist in deutscher Sprache abgefasst. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich. Die Gesellschaft kann Übersetzungen der Satzung in die Amtssprachen der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb angeboten werden, anfertigen. Solche Übersetzungen dienen lediglich Informationszwecken. Bei Unstimmigkeiten gilt die deutsche Fassung.

Für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind das Gesetz von 1915, das Gesetz von 2010 und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg maßgeblich.